

Richtlinie der Gemeinde Hammoor zur Förderung von Hammoorer Kindern in der Tagespflege

1. Allgemeines

Die Kindertagespflege ist eine familienergänzende und - unterstützende Maßnahme zur Förderung und Entwicklung des Kindes, vorrangig in den ersten Lebensjahren, deren Inhalte insbesondere durch § 22 Sozialgesetzbuch VIII definiert werden. Sie besteht gleichrangig neben der Förderung in Tageseinrichtungen und stellt ein eigenes Förderangebot dar.

2. Voraussetzungen der Leistungsgewährung

Die Leistungsgewährung durch die Gemeinde Hammoor ist freiwillig und richtet sich nach den vorhandenen Haushaltsmitteln. Ein Rechtsanspruch der Tagespflegepersonen und / oder der Erziehungsberechtigten auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Die Förderung durch die Gemeinde Hammoor erfolgt in Anlehnung an die Richtlinien des Kreises Stormarn zur Förderung von Kindern in der Tagespflege nach § 23 Sozialgesetzbuch VIII.

Ab dem 01.10.2010 erhalten alle Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr eine Förderung analog den Richtlinien des Kreises Stormarn,

1. deren Erziehungsberechtigte
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
2. deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Die Bedarfslagen der Erziehungsberechtigten müssen den Tagespflegepersonen nachgewiesen werden (§ 24 a bzw. § 24 Sozialgesetzbuch in der gültigen Fassung).

Voraussetzungen für die freiwillige Förderung der Tagespflege sind

- Qualifizierung der Tagespflegeperson
- Durchführung einer Kindertagespflege nach den Bestimmungen des § 22 SGB VIII
- kindgerechte Räume bei der Tagespflegeperson oder ggf. Nutzung der Räume der Eltern
- Anerkennung als Tagespflegeperson durch den Kreis Stormarn

Eine pädagogische Eignung von Tagespflegepersonen ist in der Regel gegeben, wenn eine einschlägige Berufsausbildung vorliegt oder die Tagespflegeperson einen Grundqualifizierungskurs entsprechend den Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein nachweist.

Die Tagespflegeperson

- betreut regelmäßig Kinder, mit dem keine Verwandtschaft in gerader Linie und / oder Haushaltsgemeinschaft besteht.
- belegt den tatsächlichen Betreuungsbedarf nach den o.g. Kriterien der Eltern des zu betreuenden Hammoorer Kindes
- regelt mit den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten eigenständig die Vergütung bzw. Reduzierung des Tagesstundensatzes für die Betreuung.

3. Antrag, Zahlungsweise und Fehlzeiten

Die Gewährung der Geldleistung in Form eines Zuschusses erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Der Antrag ist hinsichtlich des Betreuungsbedarfs und – umfanga von der Tagespflegeperson mitzuzeichnen.

Die durchschnittlich je Woche erforderliche Betreuungsdauer für das Tagespflegekind wird anhand der Angaben der Erziehungsberechtigten ermittelt. Als Nachweis für die Förderung gilt der von der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten unterzeichnete Betreuungsvertrag.

Die Antragsformulare für die Förderung nach diesen Richtlinien gibt das Amt Bargtheide-Land heraus.

Der vorgelegte Betreuungsvertrag schließt eine Überprüfung seitens des Amtes auf die tatsächliche Betreuung nicht aus (Nachweis tatsächliche Betreuungsstunden, Unterschrift der Erziehungsberechtigten, Nachweise zu den Bedarfslagen, Vertretungsregelung).

Legen die Erziehungsberechtigten die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung vor, wird der Antrag abgelehnt.

Der Anspruch auf die Förderung nach dieser Richtlinie steht den Erziehungsberechtigten zu, bei denen das Kind lebt, und wird monatlich (zum Monatsbeginn) im Voraus überwiesen. Ziel der Förderung ist es, dass der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten gesenkt wird.

Zeiten, die das Kind regelmäßig außerhalb der Tagespflegestelle verbringt, sind keine der Pflegestelle zuzurechnenden Betreuungszeiten.

Die Förderung beginnt mit dem ersten Tag der Kindertagesbetreuung, frühestens jedoch ab Antragseingang beim Amt Bargtheide-Land.

Die Tagespflegeperson hat sich bei Fernbleiben des Kindes unverzüglich zu vergewissern, dass das Betreuungsverhältnis fortbesteht.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird grundsätzlich nur gewährt, wenn sich die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten vorab durch schriftliche Vereinbarung auf eine namentlich zu benennende Vertretung für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson verständigen. Für die Dauer der Vertretung wird die Betreuung weitergezahlt. Der Vergütung der Vertretung hat die Tagespflegeperson zu gewährleisten. Eine zusätzliche Förderung über diese Richtlinie ist nicht möglich.

Die Gemeinde Hammoor, über das Amt Bargtheide-Land, ist umgehend über Änderungen, insbesondere bei

- Beendigung des Betreuungsvertrages,
- Änderung im Betreuungsumfang,

schriftlich zu informieren.

4. Umfang

Der freiwillige gemeindliche Zuschuss der Gemeinde Hammoor an die Erziehungsberechtigten, beträgt maximal 2,00 € pro betreute volle Stunde für jedes Hammoorer Kind.

Jedoch muss bei den Erziehungsberechtigten eine Eigenbeteiligung in Höhe von 2,47 € (ohne Mittagessen) verbleiben. Dieses ist ein Stunden - Durchschnittswert der Krippenbetreuung in der örtlichen Umgebung.

Seit dem 01.04.2011 können Kindertagespflegepersonen im Kreis Stormarn das Pflegeentgelt für die Betreuung von Kindern, die einen Betreuungsbedarf nach §§ 24, 24 a SGB VIII haben, auf Antrag beim entsprechenden Umfang vollständig über das Jugendamt beziehen. Bei dem Antrag gemäß den Richtlinien nach § 23 Sozialgesetzbuch VIII wird der Betreuungsbedarf nach §§ 24, 24 a SGB VIII geprüft. Bei Vorliegen eines Bedarfes wird das Pflegeentgelt vollständig durch das Jugendamt an die Tagespflegeperson gezahlt.

Das Jugendamt prüft, in welcher Höhe die Erziehungsberechtigten an den Kosten zu beteiligen sind und wird den Kostenbeitrag ggf. direkt bei den Erziehungsberechtigten einfordern. Bei entsprechendem Einkommen kann dies dazu führen, dass die Eltern dem Jugendamt das ausgezahlte Pflegeentgelt vollständig erstatten müssen.

Bei einem Antrag gem. diesen Richtlinien müssen die Bescheide des Jugendamtes des Kreises Stormarn über die Anerkennung eines Betreuungsbedarf und den zu zahlendem Kostenbeitrag als Bestandteil des Antrages beim Amt Bargtheide-Land mit eingereicht werden.

Bei einer 100 % Befreiung von der Zahlung eines Kostenbeitrages der Eltern wird kein gemeindlicher Zuschuss gezahlt, da dieser in voller Höhe durch den Kreis Stormarn übernommen wird.

Bei einer Reduzierung des Kostenbeitrages der Eltern erfolgt eine Förderung durch die Gemeinde Hammoor, unter Berücksichtigung einer Eigenbeteiligung der Eltern in Höhe von mindestens 2,47 € (Berechnungsbeispiele siehe Anhang).

Bei einer Geschwisterermäßigung gemäß der Richtlinie des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen ist der entsprechende Bescheid des Kreises Stormarn beim Amt Bargtheide - Land für die Förderung nach diesen Richtlinien einzureichen.

Sollte sich während der Bearbeitung des Antrages herausstellen, dass den Erziehungsberechtigten eine Förderung durch den Kreis Stormarn zusteht / zustehen könnte (z.B. Geschwisterermäßigung, Befreiung aufgrund der Einkommensverhältnisse) können die Erziehungsberechtigten durch das Amt Bargtheide-Land aufgefordert werden, entsprechende Anträge zu stellen. Eine Verweigerung könnte zu einer Ablehnung der Förderung gemäß dieser Richtlinie führen.

Weitere Ansprüche können aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.

Eine Förderung zu den Kosten für das Mittagessen erfolgt nicht.

5. Mitwirkungspflicht

Sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die Tagespflegepersonen unterliegen der Mitwirkungspflicht nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch I (SGB I).

Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung der Betreuungsstunden mitzuteilen. Eine unterlassene Mitwirkungspflicht bei entscheidenden Änderungen kann zu einer unverzüglichen Beendigung der Förderung und zu einer Rückzahlungsverpflichtung führen.

6. Datenverarbeitung

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 09. Februar 2000 in der zurzeit gültigen Fassung.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.07.2011 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 01.06.2007.

Soweit diese Richtlinien nicht durch Beschluss der Gemeindevertretung aufgehoben werden, verlängern sie sich jeweils um ein Jahr.

Hammoor, den 22.06.2011



Helmut Drenkhahn
Bürgermeister